

Erstattung von Fahrkosten bei der Nutzung privater Fahrzeuge für die Grundschulen

Fahrkosten werden in Ausnahmefällen auch für die Nutzung von privaten Fahrzeugen erstattet.

Fahrkosten werden erstattet, wenn:

- der Schulweg trotz eines bestehenden Anspruchs auf ein Schulwegticket mit dem Fahrrad zurückgelegt wird,
- die Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden kann oder der dafür erforderliche Aufwand nicht zumutbar ist. Als unzumutbar gilt ein Schulweg, wenn der Schüler vor 6 Uhr das Haus verlassen muss oder der Hin- und Rückweg zur Schule bei Nutzung der günstigsten Verbindung länger als drei Stunden dauert,
- die nächstgelegene Haltestelle weiter als 1 Kilometer entfernt ist.

Beantragung von Fahrkostenerstattung für die Nutzung privater Fahrzeuge

Die Fahrkostenerstattung wird auch in diesem Fall im jeweiligen Schulsekretariat beantragt. Das entsprechende Formular wird ausgefüllt, unterschrieben und vom Schulsekretariat an den Fachbereich Schule der Stadt Harsewinkel weitergeleitet. Sind alle Angaben vollständig, werden die Fahrkosten nach einer Bearbeitungszeit auf das im Antrag genannte Konto erstattet.

Höhe der Erstattungsbeträge

Für Fahrräder, Roller usw. werden 5 Cent pro gefahrenem Kilometer erstattet, bei Pkw liegt der Betrag bei 13 Cent pro gefahrenem Kilometer. Pro Monat werden höchstens 100 € erstattet.

Infos zum Fahrplan und zum Fun-Ticket finden Sie im Internet unter: www.owlverkehr.de

Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei der Hotline der OWL-Verkehr 05231 977681

Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung Harsewinkel, Fachbereich Schule:

Ulrike Haget

Telefon: 05247 935-158

E-Mail: ulrike.haget@harsewinkel.de

Informationen auch auf der Homepage der Stadt Harsewinkel, www.harsewinkel.de



> Schülerbeförderung

Schulwegticket und Fahrkostenerstattung

> Informationen für Grundschülerinnen und -schüler in Harsewinkel

> www.harsewinkel.de

Impressum:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt

Die Bürgermeisterin

Münsterstraße 14

33428 Harsewinkel

Telefon: 05247 9350

E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

www.harsewinkel.de

Fotonachweis: fotolia.de / © Syda Productions

Titel: © Dron

Stand: Oktober 2022

Die Stadt Harsewinkel übernimmt als Schulträgerin gemäß der Schülerfahrkostenverordnung die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler, die die städtischen Grundschulen in Harsewinkel, Greffen und Marienfeld besuchen.

Wer hat Anspruch auf Fahrkostenerstattung?

Fahrkosten werden erstattet, wenn der kürzeste (Fuß-)Weg zwischen Wohnung (Meldeanschrift) und dem nächstgelegenen Eingang der Schule mehr als 2 Kilometer beträgt.

Die Mindestentfernung bezieht sich auf die nächstgelegene Schule. Ist die besuchte Schule nicht die nächstgelegene, werden Fahrkosten nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der für den Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Kostenübernahme durch die Stadt Harsewinkel

Die Stadt Harsewinkel übernimmt die Beförderungskosten, die unter den oben beschriebenen Voraussetzungen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Taxibusses anfallen. Zu diesem Zweck werden von der Verwaltung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen Schulwegtickets gekauft.

Wo können Schulwegtickets beantragt werden?

Die Schulwegtickets werden mit einem Formular, das im Sekretariat der jeweiligen Schule erhältlich ist, beantragt. Die Schulwegtickets werden nach erfolgter Beantragung

und Bearbeitung im Schulsekretariat ausgehändigt. Damit der Antrag schnell bearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass alle Angaben gut leserlich in Druckbuchstaben gemacht werden.

Gültigkeit des Schulwegtickets

Das Schulwegticket kann ausschließlich für die Strecke von der Wohnung bis zur jeweiligen Schule genutzt werden; als Einstiegs- und Ausstiegsorte gelten dabei die dem Start- und Zielort am nächsten gelegenen Haltestellen. Das Ticket kann von Montag bis Freitag täglich bis 19 Uhr und an Samstagen bis 15 Uhr genutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten und während der Schulferien hat das Schulwegticket keine Gültigkeit.

Das Fun-Ticket für Ferien und Freizeit

Wer die öffentlichen Verkehrsmittel auch außerhalb der für das Schulwegticket festgesetzten Zeiten nutzen will, kann das Ticket mit dem kostengünstigen Fun-Ticket aufwerten: Das Fun-Ticket ist während der Woche ab 14 Uhr sowie samstags, an Feiertagen und in den Schulferien ohne Zeitbeschränkung gültig.

Umzug innerhalb des Stadtgebietes oder Umzug in eine andere Stadt

Bei einem Umzug innerhalb des Harsewinkeler Stadtgebietes müssen die neuen Adressdaten spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin im Schulsekretariat mitgeteilt werden, so dass von hier aus das neue Ticket beantragt und zum Umzugstermin gegen das alte ausge-

tauscht werden kann. Erfolgt die Mitteilung verspätet, müssen die für die Beförderung entstehenden Kosten von den Schülern selber getragen werden: Eine Erstattung der Kosten ist nicht möglich.

Entfällt der Beförderungsanspruch durch den Umzug, so müssen die Schulwegtickets spätestens innerhalb von drei – dem Umzug folgenden – Werktagen im Schulsekretariat abgegeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind der Stadt Harsewinkel die von ihr übernommenen Kosten ab dem Stichtag zu erstatten.

